

Sicherstellung von gesetzes- und richtlinienkonformem Handeln (Compliance) im WMF Konzern

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1 Zielsetzung, Begriffsbestimmungen und Gültigkeitsbereich | 2 |
| 1.1 Compliance | 2 |
| 1.2 Ziel der Richtlinie | 2 |
| 1.3 Gültigkeitsbereich | 2 |
| 2 Grundsätze | 3 |
| 2.1 Gesetzestreu und richtlinienkonformes Verhalten | 3 |
| 2.2 Complianceverantwortung der Beschäftigten | 4 |
| 2.3 Complianceverantwortung der Führungskräfte | 4 |
| 2.3.1 Aufsichtspflicht | 4 |
| 2.3.2 Organisationspflicht | 5 |
| 2.4 Complianceverantwortung von bestimmten Funktionen und Geschäftsführern | 6 |
| 3 Compliancemanagement | 7 |
| 3.1 Compliancebeauftragter | 7 |
| 3.2 Berichtspflichten, Melde- und Kommunikationswege | 7 |
| 3.2.1 Beschäftigte | 8 |
| 3.2.2 Führungskräfte | 8 |
| 3.2.3 Geschäftsführer, Direktunterstellte und Sonderfunktionen | 9 |
| 3.2.4 Risiko- und Compliancemanagement | 9 |
| 3.2.5 Compliancebeauftragter | 9 |
| 3.2.6 Geschäftspartner | 10 |
| 3.3 Lenkungskreis „Compliance“ | 10 |
| 3.4 Interne Revision | 10 |
| 3.5 Bestehende Richtlinien | 10 |
| 4 Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Richtlinie | 11 |

1 Zielsetzung, Begriffsbestimmungen und Gültigkeitsbereich

1.1 Compliance

Der Begriff „Compliance“ bezeichnet die Sicherstellung der Einhaltung von allen relevanten Gesetzen, Verordnungen, internen Richtlinien, vertraglichen Verpflichtungen und freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen durch den WMF Konzern bzw. durch dessen Beschäftigte. In der Kurzform kann „Compliance“ mit rechtmäßigem und richtlinienkonformem Verhalten übersetzt werden.

1.2 Ziel der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist eine verbindliche interne Norm auf Grundlage des geltenden Rechts für alle geschäftlichen Aktivitäten im WMF Konzern. Sie beschreibt verbindliche Verhaltensvorgaben und organisatorische Maßnahmen, die das gesetzes- und richtlinienkonforme Handeln (Compliance) im WMF Konzern unterstützen sollen. Die Richtlinie soll die Beschäftigten des WMF Konzerns veranlassen, im Zweifelsfall Rat bei kompetenter Stelle einzuholen.

1.3 Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie erstreckt sich auf:

- alle Leitungs- und Mitarbeitererebenen des WMF Konzerns
- alle Funktionsbereiche und Prozesse des WMF Konzerns
- alle Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung im WMF Konzern gleich welcher Rechtsform diese angehören
- alle Rechtsordnungen und Rechtsgebiete, mit denen der WMF Konzern in Berührung kommt bzw. die den WMF Konzern betreffen
- alle unternehmensinternen Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen etc. des WMF Konzerns.

2 Grundsätze

2.1 Gesetzestreu und richtlinienkonformes Verhalten

Der Erfolg und das Ansehen des WMF Konzerns und dessen Marken beruhen auf vielen Faktoren. Neben dem Engagement und der Kompetenz der Beschäftigten ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Ansehens des WMF Konzerns ist die Integrität der Konzernunternehmen und die seiner Beschäftigten (z. B. Unbescholtenheit und Unbestechlichkeit). Ein wesentliches Element von Integrität ist korrektes Verhalten im täglichen Geschäftsverkehr.

Dem WMF Konzern und seinen Beschäftigten werden durch Gesetze im In- und Ausland und durch interne Richtlinien vielfältige Pflichten auferlegt. Als weltweit operierender Konzern steht WMF auch im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Der WMF Konzern ist stets bestrebt sein gutes Image zu bewahren und zu fördern.

Das unternehmerische Handeln und das Handeln jedes einzelnen Beschäftigten muss sich zwingend an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder und Regionen, in denen der WMF Konzern tätig ist, und an den Verhaltensvorgaben interner Richtlinien orientieren.

Der WMF Konzern respektiert geltendes Recht uneingeschränkt und verlangt das Gleiche von allen Beschäftigten im Konzern.

Die Begründung, dass zum Zwecke einer vorteilhaften oder zügigen Geschäftsabwicklung im Firmeninteresse eine Abweichung von den bestehenden internen oder externen Bestimmungen notwendig sei, wird nicht akzeptiert.

Der WMF Konzern legt Wert darauf, dass die Beschäftigten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht in Interessen- oder Loyalitätskonflikte geraten.

2.2 Complianceverantwortung der Beschäftigten

Das Ansehen des WMF Konzerns wird wesentlich auch durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes einzelnen Beschäftigten geprägt. Rechtswidriges, unangemessenes Verhalten auch nur eines Mitarbeiters kann dem Unternehmen und dem Beschäftigten bereits erheblichen Schaden zufügen. Jeder Beschäftigte ist angehalten sich so zu verhalten, dass das Ansehen seiner Gesellschaft nicht negativ beeinträchtigt und rechts- und richtliniengemäß gearbeitet wird.

Nur durch rechtskonformes Verhalten können empfindliche Strafen und Schadensfolgen für das Unternehmen, seine Organe und seine Beschäftigten vermieden werden.

2.3 Complianceverantwortung der Führungskräfte

Unter Führungskraft im Sinne dieser Richtlinie werden Beschäftigte verstanden, denen disziplinarische Personalverantwortung übertragen wurde. Die Führungskräfte tragen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Mitarbeiter. Jede Führungskraft hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen.

2.3.1 Aufsichtspflicht

Jede Führungskraft ist dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich interne Richtlinien eingehalten werden und keine Gesetzesverstöße geschehen, die durch Aufsicht hätten verhindert oder erschwert werden können. Auch bei Delegation einzelner Aufgaben behält sie immer die Gesamtverantwortung.

2.3.2 Organisationspflicht

Es ist die Aufgabe jeder Führungskraft im WMF Konzern sicherzustellen, dass alle ihr anvertrauten Mitarbeiter diese Richtlinie kennen.

Jede Führungskraft ist dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich der Handlungsbedarf in folgenden compliancerelevanten Aufgabenbereichen erkannt wird und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört:

- Die Regelung von Arbeitsabläufen/des Tagesgeschäfts durch interne Anweisungen, Arbeitsrichtlinien etc.
- Die Sicherstellung der Aktualität von Arbeitsrichtlinien, Arbeitsanweisungen etc. durch jährliche Überprüfung und Aktualisierung des eigenen Bestandes.
- Im eigenen Verantwortungsbereich angemessene und geeignete interne Kontrollsysteme einzusetzen. Dabei müssen einschlägige Bestimmungen und insbesondere die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der WMF Konzern setzt - wie in der Wirtschaftspraxis generell üblich - interne Kontrollsysteme ein, die die Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen gewährleisten, das Unternehmenseigentum schützen, vor Missbrauch bewahren und sicherstellen sollen, dass Verfügungen und Handlungen im Namen des Unternehmens nur mit entsprechender Vollmacht erfolgen.
- Die Feststellung und Meldung eines etwaigen Beratungs-/Schulungsbedarfs hinsichtlich compliancerelevanter Themen oder spezieller Personengruppen an den Compliancebeauftragten. Der WMF Konzern bietet seinen Beschäftigten die Nutzung aller erforderlichen Informationsquellen und die Beratungsleistung der unter 2.4 genannten Funktionsbereiche, der Internen Revision und des Compliancebeauftragten an, um Gesetzesverstöße und Verstöße gegen interne Richtlinien zu vermeiden.

Des Weiteren verantworten die Führungskräfte die effiziente Umsetzung von für das Unternehmen relevanten gesetzlichen Regelungen in entsprechende Verfahrensanweisungen/Richtlinien.

2.4 Complianceverantwortung von bestimmten Funktionen und Geschäftsführern

Neben der Verantwortung, die Mitarbeiter und Führungskräfte zu tragen haben, kommt bestimmten Funktionen und Personen eine besondere Verantwortung zu, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergibt. Die nachstehend genannten Funktionen und Personen sind verpflichtet, ihr jeweiliges Rechtsumfeld im besonderen Maße laufend aktiv und präventiv zu beobachten:

- Arbeitssicherheit, Bilanzen/Steuern, Datenschutzbeauftragter, Personal, Recht, Umweltschutz- und Störfallbeauftragter.
- Geschäftsführer von Konzerntochtergesellschaften sind darüber hinaus explizit verantwortlich für die Einhaltung der lokalen Gesetzgebung.

3 Compliancemanagement

3.1 Compliancebeauftragter

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Richtlinien zusätzlich abzusichern, bestellt der Vorstand einen Compliancebeauftragten, der auf der Arbeitsebene direkt an den Vorstand P berichtet. Der Compliancebeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Bedarfsabhängige Koordination compliancerelevanter Themen im WMF Konzern
- Anlaufstelle für die Beschäftigten des Konzerns bezüglich Beratungs- und Zuständigkeitsfragen (z. B. Klärung der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten compliancekonform ist)
- Schließung erkannter Regelungslücken durch geeignete Maßnahmen
- Complianceberichterstattung an den Vorstand
- Dokumentation compliancerelevanter Vorgänge des Konzerns
- Zentrale Archivierung der Arbeitsrichtlinien
- Koordination des Compliancekonzernschulungsbedarfs mit PWE auf Grund von Bedarfsmeldungen der Direktunterstellten oder der Tochtergesellschaften.

3.2 Berichtspflichten, Melde- und Kommunikationswege

Auch umfassende Vorbeugung kann nicht hundertprozentig ausschließen, dass gegen externe Gesetze oder interne Regeln verstoßen wird. Damit die Entscheidungsträger von fragwürdigen Vorgängen oder klaren Verstößen schnell erfahren und umgehend zwecks Schadensabwendung reagieren können, stehen Beschäftigten und Führungskräften des WMF Konzerns sowie unseren Lieferanten, Kunden und allen anderen Geschäftspartnern leicht zugängliche Meldewege zur Verfügung.

3.2.1 Beschäftigte

Jeder Beschäftigte des WMF Konzerns soll – unabhängig von sonstigen zu erfüllenden rechtlichen Verpflichtungen – absehbare oder eingetretene interne oder externe Regel-/Gesetzesverstöße an den Vorgesetzten melden. Dies gilt auch bei Unklarheiten hinsichtlich des richtigen Verhaltens. Falls das Gespräch mit dem/den Vorgesetzten nicht zur Klärung führt oder aus anderen Gründen ein Gespräch mit Vorgesetzten nicht möglich ist, können sich die Beschäftigten des WMF Konzerns direkt an den Compliancebeauftragten wenden. Jeder Hinweis und alle damit verbundenen Informationen werden von diesem auf Wunsch streng vertraulich und auch anonym behandelt. Die anonyme Berücksichtigung von Informationen wird als Ausnahme erachtet. Der WMF Konzern unterstützt anonyme denunzierende Absichten ausdrücklich nicht.

3.2.2 Führungskräfte

Die Führungskräfte des WMF Konzerns sollen – unabhängig von sonstigen zu erfüllenden rechtlichen Verpflichtungen – compliancerelevante Vorgänge wie nachstehend melden.

Gesetzesverstöße:

Meldung mindestens an die unter 2.4 aufgeführte zuständige Funktion/Abteilung (WMF AG) oder an die zuständige Geschäftsleitung (bei Tochtergesellschaften). Falls dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, können sich die Führungskräfte direkt an den Compliancebeauftragten oder über einen Direktunterstellten an den zuständigen Ressortvorstand wenden.

Interne Regelverstöße:

Meldung an die Interne Revision oder an die zuständige Geschäftsleitung (bei Tochtergesellschaften). Falls dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, können sich die Führungskräfte direkt an den Compliancebeauftragten oder über einen Direktunterstellten an den zuständigen Ressortvorstand wenden.

3.2.3 Geschäftsführer, Direktunterstellte und Sonderfunktionen

Die unter 2.4 aufgeführten Funktionen/Direktunterstellten der WMF AG sowie die Geschäftsführer der Konzerngesellschaften melden compliancerelevante Vorgänge, die ein Bußgeld größer 1.000 €, einen Vermögensschaden größer 25.000 € oder ein Strafverfahren zur Folge haben könnten, umgehend und ausnahmslos an den für Sie zuständigen Ressortvorstand und zeitgleich an den Compliancebeauftragten.

Der oben genannte Personenkreis berichtet an den zuständigen Ressortvorstand und den Compliancebeauftragten darüber hinaus präventiv, unaufgefordert und zeitnah über maßgebliche Änderungen des Rechtsumfelds bzw. über Gesetzesänderungen. Maßgebliche Änderungen liegen mindestens in folgenden Fällen vor:

- Bestehende Konzernrelevanz
- Haftungsrisiken für Beschäftigte, Führungskräfte und Organmitglieder des WMF Konzerns
- Haftungsrisiken größer 25.000 €.

3.2.4 Risiko- und Compliancemanagement

Das im Zentralbereich Controlling der WMF AG angesiedelte Risikomanagement berichtet an den Compliancebeauftragten, wenn vom Risikomanagement compliancerelevante Risiken identifiziert wurden, die für den Konzern von nennenswerter Bedeutung sind. Die nennenswerte Bedeutung liegt immer dann vor, wenn ein identifiziertes juristisches Risiko in den Risikobericht einfließen könnte. Der Compliancebeauftragte meldet signifikante Risiken, die ihm zur Kenntnis gelangen, an das Risikomanagement.

3.2.5 Compliancebeauftragter

Die Compliancelage des Konzerns legt der Compliancebeauftragte jährlich im Konzerncompliancebericht dar, der dem Gesamtvorstand zugeht.

3.2.6 Geschäftspartner

Geschäftspartnern des WMF Konzerns steht der Kommunikationsweg zu der WMF Complianceorganisation offen. Mitteilungen und Fragen können direkt an den Compliancebeauftragten gerichtet werden. Geschäftspartner des WMF Konzerns werden über dieses Angebot öffentlich per Internet informiert.

3.3 Lenkungskreis „Compliance“

Bei Complianceverstößen erheblicher juristischer und/oder personeller Tragweite konstituiert sich der Lenkungskreis „Compliance“, der mindestens aus dem Leiter Recht, dem Leiter Personal, dem Leiter Interne Revision und dem Compliancebeauftragten besteht. Der Lenkungskreis „Compliance“ tritt zusammen, wenn ein entsprechender Vorstandsauftrag vorliegt, der an den Compliancebeauftragten gerichtet wurde. Ein regelmäßig tagendes Compliance-Committee ist im WMF Konzern nicht installiert.

3.4 Interne Revision

Aufgabe der Internen Konzernrevision der WMF ist - laut den vom Vorstand verabschiedeten Arbeitsgrundsätzen -, „die Unternehmensleitung bei ihrer Überwachungsfunktion und der damit zu verfolgenden Erreichung des Unternehmensziels zu unterstützen. Sie hat deshalb durch laufende Prüfungen und Sonderprüfungen mit gezielten Stichproben festzustellen, ob die Vorgehensweise der dem Vorstand nachgeordneten Stellen der Zielsetzung entspricht“.

Die Interne Revision prüft fallweise nach risikoorientierten Gesichtspunkten gemäß vorgenannten Auftrags die Einhaltung der vorgegebenen Compliance und damit auch die Einhaltung dieser Richtlinie.

3.5 Bestehende Richtlinien

Bestehende Richtlinien des WMF Konzerns werden durch diese Richtlinie außer Kraft gesetzt, wenn diese nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen. Auf weitere Verhaltensvorgaben, die über andere Richtlinien geregelt sind, wird hiermit hingewiesen (z. B. Einkaufsordnung,

Seite 11/11

Spendenrichtlinie, Unterschriftenregelung etc.). Allgemein gültige Richtlinien der WMF AG können im Intranet unter Bibliothek/Sonstiges/Arbeitsrichtlinien eingesehen werden.

4 Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Richtlinie

Die Nichtbeachtung der Vorgaben dieser Richtlinie kann Disziplinarmaßnahmen und andere rechtliche Schritte zur Folge haben.

Geislingen/Steige, 28.04.2009